



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat CPPEF
Pensionskasse des Staatspersonals PKSPF

Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 62, F +41 26 305 32 69
www.pkspf.ch

Freiburg, im Februar 2017

Versicherungsausweis 2017 – BVG-Plan

Im Anhang stellen wir Ihnen den Versicherungsausweis für das Jahr 2017 zu und weisen Sie auf folgende Punkte hin:

- Adresse und Zivilstand auf dem Versicherungsausweis werden uns von Ihrem Arbeitgeber übermittelt. Sollten die gemachten Angaben nicht stimmen, teilen Sie dies bitte Ihrem Personalverantwortlichen mit.
- Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung ist auf dem Versicherungsausweis nicht systematisch aufgeführt. Sie wird nur angezeigt, wenn – auf Antrag der versicherten Person – der Betrag berechnet oder wenn sie uns von der früheren Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt wurde.

1. Am 1. Januar 2017 erfolgte Änderungen

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Aufteilung der beruflichen Vorsorge im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind mit obigem Datum in Kraft getreten. Diese Änderungen wirken sich wie folgt auf den BVG-Plan (RBVGP) unserer Kasse aus :

- > massgebend für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung ist das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens; die Kasse wird daher nur noch eine einzige Berechnung vornehmen. Früher war das Datum des Inkrafttretens des Scheidungsurteils entscheidend ;
- > eine Aufteilung der beruflichen Vorsorge kann künftig auch dann durchgeführt werden, wenn ein Ehegatte (oder beide) eine Invaliden- oder Altersrente beziehen ;
- > wenn nach altem Recht, in Kraft bis zum 31. Dezember 2016, eine angemessene Entschädigung in Rentenform gemäss früherem Artikel 124 ZGB zugesprochen wurde, kann der berechnete Ehegatte beim zuständigen Scheidungsgericht unter bestimmten Bedingungen und spätestens bis zum 31. Dezember 2017 eine Umwandlung der Entschädigung in eine lebenslange Rente verlangen.

2. Weitere wichtige Bestimmungen

Todesfall

Im Todesfall kann – wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind – eine Kapitalleistung ausgerichtet werden. Sofern eine aktiv versicherte Person oder eine begünstigte Person (Invaliden- oder Altersrentner/in) verstirbt, ohne dass der/dem überlebende/n Ehegattin/Ehegatten oder dem/der eingetragene/n Partner/in eine Pension oder eine einmalige Abfindung geschuldet ist, so richtet die Pensionskasse an die im Reglement über den BVG-Plan (nachfolgend RBVGP) begünstigten Personen ein Todesfallkapital aus. Die Begünstigtenrangfolge und die Aufteilung des Kapitals kann von der versicherten Person innerhalb des reglementarisch festgelegten Rahmens (Art. 38 RBVGP) abgeändert werden. Zu diesem Zweck steht auf unserer Website (unter « Leistungsberechtigte » →

« Hinterlassenenleistungen ») ein Formular zur Verfügung; dieses kann – auf Anfrage der versicherten Person – auch mittels Briefpost versandt werden.

Pensionierung

Die versicherte Person kann eine einmalige Kapitalauszahlung im Gegenwert (reglementarisches Altersguthaben) von maximal einem Viertel der Altersrente beanspruchen. Der schriftliche Antrag hierzu muss der Pensionskasse zwingend spätestens drei Monate vor Entstehen des Rentenanspruchs (Art. 17 RBVGP) vorliegen. Auf unserer Website (unter « Leistungsberechtigte » → « Altersleistungen ») finden Sie das auszufüllende Antragsformular. Wir erinnern Sie daran, dass für verheiratete, getrennt lebende oder eingetragene Lebenspartner die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder Partners notwendig ist.

3. Verfügbarkeit der Berichte

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2016 stehen Ihnen ab Ende Mai 2017 auf unserer Website (unter « Organisation » → « Berichte » → « Jahresberichte ») zur Verfügung. Auf Anfrage stellen wir sie Ihnen auch per Briefpost zu.

Auf unserer Website (unter « Organisation » → « Berichte » → "andere Berichte") finden Sie zudem den Bericht zur Ausübung der Stimmrechte bei den jährlichen Generalversammlungen der Schweizer Unternehmen, die das Stimmverhalten der Kasse im Verlauf von 2016 aufzeigt, sowie den Bericht von Ethos zur Portfolioanalyse der PKSPF (März 2015).

4. Ansprechpersonen

Das Personal der Pensionskasse steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung :

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| ▪ Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität | Frau Isabelle Piller
Frau Eleni Baechler | 026 / 305 32 68
026 / 305 73 59 |
| ▪ Leistungen bei Pensionierung oder Tod | Frau Anne Gillard | 026 / 305 32 64 |
| ▪ Eintritte, Freizügigkeitsleistungen, Wohneigentumsförderung, Berechnung der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung | Herr Andres Urben | 026 / 305 32 67 |
| • Austritte, Übertrag der Austrittsleistungen | Frau Liliane Krattinger | 026 / 305 32 61 |
| • Unbezahlte Urlaube | Frau Isabelle Gobet | 026 / 305 73 55 |